

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin an der Universität Regensburg

Vom 6. Juli 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 14 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 15 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten
- § 34 Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang "Molekulare Medizin" an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“ ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind insgesamt höchstens 151 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im 6. Semester durchzuführen.

§ 4

Qualifikation

Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG;
2. Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einer äquivalenten Prüfung;
3. Nachweis der besonderen Eignung für diesen Studiengang entsprechend der Satzung zur Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“.

§ 5

Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Dem Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte (LP) bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 Leistungspunkten pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs bzw. Teilstudiengangs nur einmal angerechnet werden.

- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen
Übungen
Seminare
Kolloquien
Praktika
Kleingruppen- und Einzelunterricht

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5). ⁴Für einzelne Lehrveranstaltungen, in denen für die Erreichung des Lernziels bzw. den Kompetenzerwerb im Rahmen des Moduls die Mitwirkung des Studierenden zwingend erforderlich ist, kann eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend vorgesehen werden. ⁵Dies betrifft insbesondere Seminare, Kurse, Praktika, Kleingruppenpraktika und Übungen. ⁶Die konkreten Lehrveranstaltungen mit Teilnahmeverpflichtung ergeben sich aus dem Modulkatalog. ⁷Ab einer unentschuldigten Fehlzeit von mehr als 15% der Unterrichtszeit der betreffenden Lehreinheit muss die Fehlzeit wenn möglich nachgeholt werden oder die Lehreinheit gilt als nicht besucht.

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Modulen zu erbringen sind. ²Studienleistungen sind Referate, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, Klausuren, Praktika sowie angeleitetes und nicht angeleitetes Selbststudium. ³Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ablegen als erbracht. ⁴Nach näherer Maßgabe von § 14 kann vorgesehen werden, dass Studienleistungen zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁵Für bewertete Studienleistungen gelten die Vorschriften des Abschnitts II dieser Prüfungsordnung entsprechend.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4, Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; alle benoteten Module fließen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 28 ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei darf eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studienangabezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Ferner enthält der Modulkatalog Bestimmungen über gegebenenfalls erforderliche Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus vier Mitgliedern, je zwei aus der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin und aus der Medizinischen Fakultät. ³Die Mitglieder werden durch den jeweiligen Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 3 Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht aus derselben Fakultät kommen. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 **Prüfende und Beisitzer**

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden. ²Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Dozenten außerhalb der Universität Regensburg als Betreuer für die Bachelorarbeit zulassen. ³Ist der Betreuer für die Bachelorarbeit ein Dozent außerhalb der Universität Regensburg, so muss ein Zweitgutachten durch einen Dozenten der Medizinischen Fakultät oder der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin erstellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu 3 Jahren erhalten bleiben.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ggf. durchzuführende Eignungsfeststellungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entschei-

derung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 14

Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 Leistungspunkten. ²Diese werden erbracht durch
- den Nachweis von 168 LP durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:

M01 Chemie	18LP
M02 Physik	10 LP
M03 Biologie	13 LP
M04 Anatomie I - Makroskopie	7 LP
M05 Anatomie II - Histologie, Embryologie, Immunologie	19 LP
M06 Physiologie I	17 LP
M07 Biochemie	19 LP
M08 Anatomie III - Neuroanatomie	6 LP
M09 Physiologie II	11 LP
M10 Pathologie	4 LP
M11 Pharmakologie	4 LP
M12 Mikrobiologie	10 LP
M13 Medizinische Zellbiologie I	9 LP
M14 Humangenetik	5 LP
M15 Medizinische Zellbiologie II	13 LP
 - den Pflichtkurs Versuchstierkunde mit 3 LP
 - das Anfertigen der Bachelorarbeit (Modul M16) im Umfang von 12 LP.

§ 15

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen mindestens eines der folgenden Module zu führen: Chemie, Physik, Makroskopische Anatomie, Biologie.

- (2) Kann die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht nachgewiesen werden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Das gleiche gilt auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern nachgewiesen werden.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Entspricht das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anerkannten Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ³Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (3) Für die Anrechnung von erfolgreich absolvierten Modulen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen oder in der Prüfungsordnung vorgesehene berufspraktische Tätigkeiten wird auch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung sowie berufspraktische Tätigkeit angerechnet. ²Nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.
- (5) ¹Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der anzurechnenden Leistung mit einer im Rahmen dieser Ordnung zu erbringenden Leistung festgestellt wird. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Modulen ist auf die jeweils definierten Kompetenzziele abzustellen.
- (6) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Ein Antrag auf Anerkennung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-) Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁴Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

§ 17

Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

§ 18

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.

§ 19

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Berichten oder Testaten erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 min und höchstens 2 Stunden. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Teilnehmer der Prüfung und Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.

§ 20

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer im Regelfall in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 min und höchstens 30 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom gemäß § 24 festgesetzt.

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe drei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ³Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁴Jeweils ein Exemplar der Arbeit ist fristgemäß beim Betreuer der Arbeit und beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁵Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Gesamtumfang von 4500 bis 9000 Wörtern haben. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 27 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Themensteller bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter zu bewerten. ³Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 24 entsprechend.

§ 22

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens eine Woche vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht

werden. ²Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 120 Leistungspunkten im Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in § 21 Abs. 4 Satz 2 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen 6 Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

§ 23

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 14 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Die Überschreitungsfrist gemäß Abs. 1 verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Nach § 16 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Einzelleistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 *wird die erste Dezimalstelle* nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,3 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,3) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann dreimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung.
- (2) Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem be-

stimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität.
- (2) Tritt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut die Teilnahme an der Prüfung beantragen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% mit der Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% mit der Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25

Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 5 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 Leistungspunkte gemäß § 14 Abs. 1 nachgewiesen sind.

- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

M01 Chemie	10 %
M02 Physik	6 %
M03 Biologie	7 %
M04 Anatomie I - Makroskopie	4 %
M05 Anatomie II - Histologie, Embryologie, Immunologie	11 %
M07 Biochemie	11 %
M08 Anatomie III - Neuroanatomie	3 %
M09 Physiologie II	16 %
M10 Pathologie	2 %
M11 Pharmakologie	2 %
M12 Mikrobiologie	6 %
M13 Medizinische Zellbiologie I	5 %
M14 Humangenetik	3 %
M15 Medizinische Zellbiologie II	7 %
M16 Bachelorarbeit	7 %

- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 Leistungspunkte wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. Die relative Note wird entsprechend dem Prozentrang innerhalb der Gruppe von Absolventen der letzten 12 Monate vergeben:

- A für die besten 10 %
- B für 11 % bis 35 %
- C für 36 % bis 65 %
- D für 66 % bis 90 %
- E für 91 % bis 100 %

§ 29

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit und deren Note ausgewiesen. ⁵Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 28 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält. ⁶Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.
- (3) ¹Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der betreffenden Fakultät, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 32
Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 33
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. März 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 6. Juli 2011.

Regensburg, den 6. Juli 2011
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 6.7.2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6.7.2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6.7.2011.